

GESCHÄFTSORDNUNG des Stadtrates der Stadt Mühlhausen vom 21.08.2024

§ 1

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich des Weiteren die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters fallen,
 - c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
 - d) Beschlussfassung über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlich politischer Bedeutung,
 - e) Beschlussfassung über Verwaltungsangelegenheiten, die finanzielle Verpflichtungen größer als 150.000,00 € erwarten lassen.

§ 2

Einberufung des Stadtrates und der Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat entsprechend § 35 ThürKO ein.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Stadtrat ist so rechtzeitig einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 12 Kalendertage liegen. Es zählt das Datum des Poststempels. Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit. In besonders dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister die Einladungsfrist entsprechend § 35 (2) ThürKO verkürzen. Die Einladung muss dann spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Den Stadträten ist die Vorplanung der ordentlichen Sitzungen durch das Stadtratsbüro rechtzeitig mitzuteilen (Jahresplanung). Für alle Ausschüsse gilt das Vorstehende entsprechend; die Einladungsfrist beträgt einheitlich mindestens 7 Kalendertage. Die Ausschusstermine sind in der Regel so zu legen, dass in einer Woche alle Ausschüsse tagen. Begonnen wird montags mit dem Stadtentwicklungsausschuss, es folgt dienstags der Bauausschuss, mittwochs der Finanzausschuss und donnerstags der Sozialausschuss. Die Ausnahme bildet der Hauptausschuss, der in der Regel am Mittwoch der diesen Ausschusssitzungen nachfolgenden Woche zusammentritt. Damit wird das Ziel verfolgt, die Arbeit der Ausschüsse und des Stadtrates zu straffen und somit effektiver zu gestalten.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (5) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36 a Abs. 2 Satz 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO teilzunehmen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO teilnehmen kann, hat dies dem Büro des Stadtrates bzw. dem Oberbürgermeister vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist dies dem Stadtratsvorsitzenden mitzuteilen. Unentschuldigtes Fehlen wird durch den Stadtratsvorsitzenden in der darauffolgenden Sitzung öffentlich festgestellt. Dies gilt nicht für Sondersitzungen bzw. Sitzungen unter Verkürzung der Ladungsfrist.
- (4) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500 € im Einzelfall verhängen

§ 4

Verpflichtung der Stadtratsmitglieder auf ihr Amt

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Oberbürgermeister und ist in die Niederschrift der betreffenden Stadtratssitzung aufzunehmen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Folgende Angelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:
 - Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, außer die vom Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gesetzten Sachverhalte,
 - Vergabeangelegenheiten,
 - Sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich sind,
 - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten

es sei denn, die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

- (3) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint, oder wenn dies besonders vorgeschrieben ist.
- (4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisungen eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung darüber übertragen, welche Mitarbeiter der Stadtverwaltung auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen. Die Ortsteilbürgermeister sind auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zugelassen.
- (6) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Übertragung öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über Rundfunk, Fernsehen, Internet usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat. Dabei sind schutzwürdige Interessen Betroffener, die Funktionsfähigkeit des Stadtrates sowie die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeneinander abzuwägen. Auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes hat die Aufzeichnung und Übertragung seiner Worte und seines Bildes zu unterbleiben. An den Sitzungen teilnehmende Bürger müssen „ausgeblendet“ werden.
- (7) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden. Eine Übertragung der Sitzung in einem Live-Stream ist nicht ausreichend.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Für die Verschwiegenheitspflicht der Stadtratsmitglieder, der Ausschussmitglieder, der Ortsteilbürgermeister, Mitarbeiter der Verwaltung und sachkundiger Bürger gilt der § 12 (3) ThürKO i. V. m. § 84 ThürVwVfG.
- (2) Beschlüsse, die die Verschwiegenheit anordnen, setzen voraus, dass die Angelegenheiten in nichtöffentlichen Sitzungen nach § 5 der Geschäftsordnung beraten und entschieden werden.
- (3) Der Stadtrat kann aus gegebenem Anlass und bei Zuwiderhandlung entsprechend § 12 (3) ThürKO ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Verletzt ein Stadtratsmitglied seine Verpflichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat er der Stadt den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 7

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Fraktionsvorsitzenden oder bei deren Abwesenheit der jeweiligen Stellvertreter.
- (2) Der Ältestenrat berät und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte und bei Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung; er hat insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten, über die Sitzungstermine des Stadtrates und über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden herbeizuführen.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist der Oberbürgermeister verhindert, vertritt ihn der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, leitet das älteste Mitglied die Verhandlung.
- (4) Der Ältestenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen; Stadtratssitzungen müssen unterbrochen werden. Er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß geladen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenge-

rufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 9

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gelten nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Bürgermeister und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder der Oberbürgermeister zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 (4) – (6) ThürKO.

§ 10

Fraktionen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister zu einer Fraktion zusammenschließen oder sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen.

- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie die Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich durch die Fraktionen mitzuteilen. Dies gilt auch für Veränderungen.
- (4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Leitung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt entsprechend § 3 der Hauptsatzung i. V. mit § 23 (1) ThürKO der Vorsitzende des Stadtrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert, leitet entsprechend § 23 (1) ThürKO der Oberbürgermeister die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und gibt Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt.

§ 12

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die eingereichten Vorlagen werden von der Verwaltung auf ihre formelle Rechtmäßigkeit (Einhaltung Form, Fristen usw.) geprüft; entsprechen sie nicht den gestellten Anforderungen, werden sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Einreicher werden ferner zeitnah von der Verwaltung auf von ihr erkannte und zur Rechtswidrigkeit führende inhaltliche Mängel in Beschlussvorlagen hingewiesen.
- (2) Beschlussvorlagen sind spätestens 35 Kalendertage vor der Sitzung des Stadtrates im Büro des Stadtrates einzureichen (wegen der zeitlichen Abfolge des Hauptausschusses und anderer Ausschüsse). Die Beschlussvorlagen werden per Mail an das Büro des Stadtrates, den Stadtratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter gesandt. Die laufenden Nummern der Beschlussvorlagen (Drucksache Nr.) werden fortlaufend nach Datum und Uhrzeit des Eingangs durch die Eingabe im elektronischen Ratsinformationssystem vergeben. Der Stadtratsvorsitzende und der stellvertretende Stadtratsvorsitzende überwachen die genannte Verfahrensweise. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs von Beschlussvorlagen soll bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt werden, soweit nicht aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen eine andere Reihenfolge geboten ist. Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit. Beschlussvorlagen für die Ausschüsse sind spätestens 12 Kalendertage vor der Ausschusssitzung bei den für die Ausschüsse Zuständigen (Anlage 1 zur GA 10.8) einzureichen (damit bis zur Einladung das Erforderliche wie z. B. Unterschrifteneinholung getan werden kann). Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit.
- (3) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt.
- (4) Das Verlangen eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, müssen Stadtratsmitglieder oder Fraktionen spätestens 21 Kalendertage (bis 12:00 Uhr) vor Sitzungstermin

- schriftlich beim Oberbürgermeister oder im Büro des Stadtrates einreichen. Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte sind getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung aufzuführen.
 - (6) Vorlagen und Gegenstände der Tagesordnung können vom Einreicher jederzeit beim Stadtratsvorsitzenden zurückgezogen werden. Werden Vorlagen oder Gegenstände bis zum Termin der Stadtratssitzungen zurückgezogen, hat dies schriftlich gegenüber dem Stadtratsbüro zu erfolgen.
 - (7) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn der Beratungsgegenstand in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
 - (8) Über die Tagesordnung und die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss zu Beginn der Sitzung. Soll die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden, soll ab einer Änderung von 2 Tagesordnungspunkten der Ältestenrat einberufen werden. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Stadtrates aus Gründen der Sitzungsleitung es fordert.
 - (9) Eine Pause ist nach Ende des angefangenen Tagesordnungspunktes nach zwei Stunden durchzuführen.
 - (10) Sitzungsende ist spätestens 22.00 Uhr. Können bis dahin nicht alle Tagesordnungspunkte abgearbeitet werden, ist die Sitzung zu unterbrechen und am Folgetag am selben Ort und zur selben Zeit ohne nochmalige Ladung fortzusetzen. Nicht anwesende Mitglieder des Stadtrates sind durch das Stadtratsbüro in Textform zu informieren. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

§ 13

Vorlagen

- (1) Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates werden für alle Mitglieder des Stadtrates und die Ortsteilbürgermeister in den geschützten Bereich des elektronischen Ratsinformationssystems eingestellt. Das gilt auch für alle Anlagen, wie Haushaltspläne, Satzungsentwürfe, Planungsunterlagen etc. Zusätzlich können diese Anlagen im Stadtratsbüro zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Antrag werden die Vorlagen weiterhin in Papierform verschickt. Die Vorlagen sind per Mail formlos und ohne Unterschrift einzureichen. Die Verwaltung erstellt die formelle Vorlage im elektronischen Ratsinformationssystem und berät hinsichtlich einer rechtssicheren Formulierung. Der Einreicher kann einen Ausschuss als vorberatenden Ausschuss benennen. Wird kein vorberatender Ausschuss benannt, entscheidet das Stadtratsbüro, in welchem Ausschuss eine Vorberatung erfolgen soll.

In Ausnahmefällen können Vorlagen als Tischvorlage eingebracht werden, sofern sie auf der Tagesordnung stehen oder § 12 (7) entsprechen. Vorlagen müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Beschlussvorlagen mitsamt Anlagen für den öffentlichen Teil des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden in den öffentlich zugänglichen Teil des elektronischen Ratsinformationssystems der Stadtverwaltung eingestellt.

- (2) Beschlussvorlagen müssen in dem dafür zuständigen Ausschuss oder im Hauptausschuss beraten worden sein, bevor sie in einer Sitzung des Stadtrates behandelt werden. Dies gilt nicht bei Dringlichkeit entsprechend § 35 (2) ThürKO. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat in der Sitzung, in der die Beschlussvorlage behandelt wird.
- (3) Die Beschlussvorlagen zum Haushaushalt (§§ 55, 56 und 62 ThürKO) sind den Stadtratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern mindestens 6 Wochen vor der geplanten Beschlussfassung im Stadtrat im elektronischen Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Druckexemplare werden nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen ausgereicht. Der Finanzausschuss soll die Beschlussvorlagen zweimal behandeln. Über die Beschlussvorlagen zum Haushaushalt ist in einer eigenständigen Sitzung (Haushaltsdebatte) zu beraten.
- (4) Bei Vorlagen, die einen Beschluss beinhalten, der Haushaltsmittel erfordert bzw. verlangt, die über die im geltenden Haushaltsplan geplanten Verwendungszwecke und Beträge hinausgehen, hat die Verwaltung eine geeignete Deckungsquelle einzustellen.
- (5) Beschlussvorlagen, die in einer Stadtratssitzung an einen oder mehrere Ausschüsse zurückverwiesen wurden, sind durch das Büro des Stadtrates mit den erforderlichen Informationen aus der Stadtratssitzung an den bzw. die zuständigen Ausschussvorsitzenden zur nochmaligen Beratung im Ausschuss zuzustellen mit der Aufforderung, nach erfolgter Beratung die Vorlage mit einem Protokollauszug der Ausschusssitzung unverzüglich dem Stadtratsbüro zur Wiedervorlage zuzustellen.
Wurde eine Beschlussvorlage in einer Stadtratssitzung abgelehnt, so kann eine Wiedervorlage zum gleichen Sachverhalt frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, es sei denn, dass Dringlichkeit vorliegt; der Oberbürgermeister ist hieran nicht gebunden.
- (6) Die Beratung von Beschlussvorlagen oder Sachverhalten in beratenden Ausschüssen, einschließlich von wiederholten Beratungen, regeln die betreffenden Ausschüsse selbst, unter Beachtung der Vorlagetermine für die Stadtratssitzung.
- (7) Werden Beschlussvorlagen oder Sachverhalte, über die ein beschließender Ausschuss abschließend zu beschließen hat, zur nochmaligen Vorlage an den Einreicher zurückverwiesen, so hat der Einreicher eigenverantwortlich die Bearbeitung und Wiedervorlage vorzunehmen. Der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses informiert den Einreicher von diesem Sachverhalt. Wurde eine Beschlussvorlage oder ein zu beschließender Sachverhalt vom Ausschuss abgelehnt, so sind die weitere Bearbeitung und die evtl. Wiedervorlage ebenfalls eigenverantwortlich durch den Einreicher vorzunehmen, unter Beachtung der Dreimonatsfrist oder der Dringlichkeit. Auch in diesen Fällen informiert der Ausschussvorsitzende den Einreicher.
- (8) Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat halbjährlich einen Bericht, der mitteilt, welche Tätigkeiten seitens der Verwaltung und von wem zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Beschlüsse des Stadtrates durchgeführt worden.

§ 14

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Antragsberechtigt sind die Stadtratsmitglieder, die Fraktionen und der Oberbürgermeister. Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen. Anträge zur Geschäftsordnung können frist- und formlos gestellt werden.

- (2) Änderungsanträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über diese Anträge kann erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist.
- (3) Die Änderungsanträge zum Haushaltsplan sind in der letzten Sitzung des Finanzausschusses vor der Beschlussfassung des Haushaltsplanes zu beraten. Die letzte Sitzung des Finanzausschusses hat so rechtzeitig stattzufinden, dass eine Beratung der Änderungsanträge in den Fraktionen erfolgen kann. Sie sind in schriftlicher Form einen Tag vor der Sitzung einzureichen. Der Finanzausschuss gibt eine Beschlussempfehlung zu den Änderungsanträgen ab. In der Beschlussempfehlung ist die Wirkung der Änderungsanträge auf den Gesamthaushalt zu beschreiben.

Änderungsanträge zum Haushaltsplan werden den Stadratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern bis zur letzten Sitzung des Finanzausschusses vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan im Stadtrat in Textform zur Verfügung gestellt.

- (4) Änderungsanträge können nur vom Einreicher geändert oder zurückgezogen werden.
- (5) Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 15

Anfragen

- (1) Stadratsmitglieder und Fraktionen haben das Recht, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Oberbürgermeister zu stellen (Fragestunde der Stadträte).
- (2) Die Fragestunde der Stadträte findet nach der Einwohnerfragestunde statt.
- (3) Anfragen sind spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung schriftlich dem Büro des Stadtrates zuzuleiten. Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit. Auf Wunsch des Stadratsmitgliedes ist die Antwort auch schriftlich zu erteilen. Der Wunsch ist mit Einreichen der Anfrage schriftlich zu äußern.
- (4) Vom Fragesteller ist in der Sitzung die Frage vorzulesen. Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller max. zwei Ergänzungsfragen zur Sache stellen. Eine Aussprache zum Gegenstand der Frage und eine Beschlussfassung zur Frage sind nicht statthaft.
- (5) Eine Anfrage kann auch erst in der folgenden Stadtratssitzung beantwortet werden, wenn es nicht möglich war, sich für die Antwort hinreichend zu unterrichten. Mit Zustimmung des Fragestellers können Anfragen schriftlich beantwortet werden. Eine Vorabbeantwortung/Meinungsäußerung über die Tageszeitung/das Internet durch die Verwaltung zu einer konkreten Anfrage eines Stadratsmitgliedes ist nicht zulässig.
- (6) Anfragen im Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses sind zunächst dort einzubringen, es sei denn, es liegt ein dringender aktueller Anlass vor und die Beantwortung liegt im Interesse des Stadtrates.
- (7) Die Zeit für Anfragen der Stadratsmitglieder wird auf 20 Minuten begrenzt. Wird diese Zeit nicht ausgeschöpft, können mündlich Anfragen gestellt werden.

§ 16

Redeordnung

- (1) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes erteilt der Vorsitzende des Stadtrates dem Berichterstatter zur Vorstellung des Beratungsgegenstandes zuerst das Wort. Im Anschluss hieran gibt der Vorsitzende die Ergebnisse der Beschlussempfehlungen der vorberatenden Ausschüsse bekannt, verbunden mit der Einladung an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden, über die Debatte zu berichten. Danach erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich hiernach mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge.
Im Interesse sachgemäßer Beratung kann der Vorsitzende des Stadtrates von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er dem Oberbürgermeister bzw. dem Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen sowie zunächst jede Fraktion durch einen Redner und fraktionslose Stadtratsmitglieder zu Wort kommen lassen.
- (2) Die Redezeit darf zehn Minuten für den Berichterstatter einer Beschlussvorlage, hiernach fünf Minuten pro Redner, bei Geschäftsordnungsanträgen drei Minuten, nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet der Stadtrat auf Antrag einer Fraktion oder des Stadtratsvorsitzenden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (3) Die Aussprache zum Beratungsgegenstand ist mit dem Aufruf des Stadtratsvorsitzenden zur Abstimmung beendet.
- (4) Zuschauer und Einwohner haben außerhalb der Fragestunde nach § 16 kein Rede- und Fragerecht in der Stadtratssitzung.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Unterbrechung der Sitzung,
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 4. Verweis des Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss,
 5. Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit,
 6. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 7. Schluss der Aussprache,
 8. Begrenzung der Zahl der Redner,
 9. Verlängerung der Redezeit,
 10. Geheime oder namentliche Abstimmung,
 11. zur Sache,
 12. Gemeinsame Beratung von gleichartigen oder im Sachzusammenhang stehenden Gegenständen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie werden durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und Heben beider Hände

gestellt und bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichen Widersprüchlichkeiten ist vor der Abstimmung je einen Redner für und gegen den Antrag zu hören. Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Stadtratsvorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der weiteren Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum gleichen Gegenstand. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen, nicht auf die Sache des Beratungsgegenstandes selbst. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungsgegenstand und Beratungszeitpunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Stadtratsvorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste vorzulesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und fraktionslose Stadratsmitglieder Gelegenheit hatten, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen. Meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Stadtratsvorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 18

Abstimmung und Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei Anträgen zu einem Beratungsgegenstand wird über diese zuerst abgestimmt. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über jeden Antrag in der Reihenfolge seiner Einreichung abgestimmt.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Gibt es einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung des weitestgehenden Antrages, so wird darüber zuvor abgestimmt, ehe über den Antrag selbst abgestimmt wird. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet dies der Stadtratsvorsitzende und begründet dies.
- (4) Vor der Abstimmung über den Beratungsgegenstand ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen durch den Stadtratsvorsitzenden zu verlesen, soweit sich diese nicht aus der unveränderten Vorlage ergibt.
- (5) Der Stadtratsvorsitzende stellt die Frage zur Abstimmung des Beratungsgegenstandes so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Abgestimmt wird, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben oder von den Stadratsmitgliedern beschlossen durch Nutzung des elektronischen Abstimmensystems. Der Stadtratsvorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung anhand der Ja-Stimmen, der Nein-

Stimmen und Stimmenthaltungen festzustellen und dem Stadtrat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Stadtratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Stimmen, einschließlich der Ja-, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen, festzuhalten. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine weitere Wiederholung.

Beschlüsse und Anträge werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Beschlüssen, die mit einer qualifizierten oder absoluten Mehrheit zu fassen sind, hat der Stadtratsvorsitzende festzustellen, dass diese qualifizierte bzw. absolute Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig.

- (7) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtratsmitglieder wird geheim abgestimmt (§ 39 (1) ThürKO). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Nutzung des elektronischen Abstimmensystems. Der Oberbürgermeister hat technisch sicherzustellen, dass der Abstimmungsakt geheim bleibt, ggf. durch Aufstellen von Wahlboxen.
- (8) Die namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag einer Fraktion durch Nutzung des elektronischen Abstimmensystems.
- (9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (10) Stimmzettel für Wahlen müssen enthalten:
 - Bezeichnung der Wahl,
 - Datum der Wahl,
 - Festlegung der Stimmenanzahl, die der Wähler zur Verfügung hat,
 - Name, Vorname der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
 - ein Kennzeichnungsfeld für jeden Kandidaten,
 - eine amtliche Beurkundung durch Siegelabdruck.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gültige Stimmen sind „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

- (12) Bei Wahlen sind Stimmenthaltungen nicht möglich.
- (13) Bei Wahlen sind die abgegebenen Stimmzettel ungültig, wenn:
 - sie leer sind,
 - mehr gekennzeichnet sind als zulässig,
 - die Kennzeichnung nicht eindeutig den Willen des Wählenden erkennen lässt,
 - sie durchgestrichen sind,
 - sie Zusätze oder Bemerkungen enthalten.
- (14) Bei der ersten Wahl ist eine Wahlkommission für die laufende Legislatur des Stadtrates zu berufen, in der auf Vorschlag der Fraktionen je ein Mitglied aus jeder Fraktion vertreten ist. Spätere Änderungen in der Zusammensetzung sind zulässig. Der Stadtratsvorsitzende ruft die Fraktionen zur Benennung je eines Mitgliedes für die Wahlkommission auf. Der Stadtrat stimmt über die genannten Personen ab. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht Kandidaten sein, die zur Wahl stehen. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Wahl leitet. Zur Stimmabgabe werden die Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, erhalten einen Stimmzettel, geben ihre Stimme in einer Wahlkabine ab, falten den Stimmzettel und werfen ihn in die Wahlurne.
- (15) Haben alle Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben, erfolgt durch die Wahlkommission die Stimmauszählung. Das Ergebnis wird in eine Wahlniederschrift eingetragen, von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben und dem Stadtratsvorsitzenden übergeben. Der Stadtratsvorsitzende gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.
- (16) In Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36 a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 19

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Bei störender Unruhe in der Versammlung kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann der Stadtratsvorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für fünfzehn Minuten unterbrochen.
- (2) Der Stadtratsvorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache verweisen.
- (3) Der Stadtratsvorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Sachaufufes von der Sache abweicht oder Stadtratsmitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen. Gegen den Ordnungsruf kann das betroffene Stadtratsmitglied am folgenden Werktag beim Stadtratsvorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Der Stadtrat entscheidet ohne Aussprache über den Einspruch in der nächsten Sitzung.
- (4) Ist ein Stadtratsmitglied in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Stadtratsvorsitzende ihm für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.

- (5) Ein Stadtratsmitglied, das in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann durch Beschluss des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Stadtratsvorsitzende das Stadtratsmitglied auf diese Möglichkeit hin.
- (6) Der Stadtratsvorsitzende kann ein Stadtratsmitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblichst verletzt oder die Anordnungen des Stadtratsvorsitzenden nicht befolgt.
Über die Berechtigung dieser Maßnahme befindet der Stadtrat nach einem Einspruch in seiner nächsten Sitzung. Der Stadtrat kann den Ausschluss auf die nächste Sitzung ausdehnen. Während der Ausschlussfrist darf der Ausgeschlossene auch nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (7) Das ausgeschlossene Stadtratsmitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des Stadtratsvorsitzenden zum Verlassen des Saales keine Folge, so kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Stadtratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.
- (8) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (9) Vorzeitiges oder zeitweiliges Verlassen der Sitzung des Stadtrates über einen längeren Zeitraum, ohne Mitteilung an den Stadtratsvorsitzenden, stellt eine grobe Verletzung der Ordnung dar.
- (10) Die Sitzordnung der Stadtratsmitglieder zu den Sitzungen des Stadtrates ist so festzulegen, dass sie der Fraktionsbildung unter den gegebenen räumlichen Bedingungen entspricht. Die Entscheidung obliegt dem Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Fraktionsvorsitzenden.
- (11) Störungen seitens der Zuschauer, Gespräche von Zuschauern mit Stadtratsmitgliedern während der Sitzung oder sonstige Beeinflussungen der Stadtratsmitglieder seitens der Zuschauer sind nicht gestattet und durch den Stadtratsvorsitzenden zu unterbinden. Der Stadtratsvorsitzende hat das Recht, störende Zuschauer des Saales zu verweisen.
- (12) Da Zuschauerplätze nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehen, werden Karten ausgegeben. Aus Gründen der Sicherheit können Zuschauer, die keine Karte erhalten, nicht der Sitzung beiwohnen.

§ 20

Organisation des Sitzungsdienstes und Schriftführung

- (1) Die Organisation des Sitzungsdienstes und die Niederschriftführung über die Sitzungen des Stadtrates obliegen den vom Oberbürgermeister festgelegten zuständigen Stellen der Stadtverwaltung und sind in einer entsprechenden Geschäftsanweisung zu regeln.
- (2) Die Niederschriftführung über die Sitzungen der Fachausschüsse obliegt dem jeweils zuständigen Dezernat.

§ 21

Niederschrift

- (1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates/Ausschusses jeweils eine Ergebnisschrift über den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil an. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Stadtratsmitglieder sowie der Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - c) die Namen der Stadtratsmitglieder, die verspätet eintreffen oder früher die Sitzung verlassen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse mit ja, nein und Stimmenthaltungen,
 - f) weitere wesentliche Vermerke zum Sitzungsverlauf, wie z. B. Ordnungsmaßnahmen, Vorkommnisse,
 - g) die von Stadtratsmitgliedern auf Verlangen, eigenen, zu Protokoll gegebenen Aussagen zu Gegenständen der Sitzung,
 - h) Verlauf und Ergebnisse von geheimen Abstimmungen und von Wahlen,
 - i) wörtliche Wiedergabe von eigenen Redebeiträgen und Äußerungen, auf Verlangen des Stadtratsmitgliedes, im Ausnahmefall.

- (2) Die Niederschrift unterzeichnet:

- der Stadtratsvorsitzende,
- der Schriftführer.

Sie ist darüber hinaus dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.

- (3) Die Niederschrift wird im elektronischen Ratsinformationssystem eingestellt. Das Original der Sitzungsniederschrift ist im Büro des Stadtrates nachzuweisen und aufzubewahren. Die Ergebnisschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen können durch die Stadtratsmitglieder im Stadtratsbüro bzw. vor Sitzungsbeginn beim Stadtratsvorsitzenden eingesehen werden. Abschriften oder Kopien aus Sitzungsniederschriften sind nur aus der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzungen zulässig.
- (4) Der Ablauf der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird auf Tonträgern festgehalten, die für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift verwendet werden dürfen.
- (5) Über die Ergebnisschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung wird im Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung im jeweils öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgestimmt.
- (6) Beanstandungen zur Niederschrift sind bis zu 2 Tagen vor der nächsten Sitzung schriftlich an das Büro des Stadtrates zu geben, damit eine ordnungsgemäße und sachliche Prüfung des Sachverhaltes erfolgen kann. Die Beanstandungen und das Ergebnis der Überprüfung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Stadtrat beschließt, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist oder ergänzt wird.

Die Berichtigung oder Ergänzung ist gesondert analog der Niederschrift auszufertigen und zu unterschreiben und der beanstandeten Niederschrift beizuheften. Eine Berichtigung oder Ergänzung kann sich jedoch nur auf die Korrektur einer fehlerhaften Wiedergabe von Sachverhalten aus dem tatsächlichen Sitzungsverlauf beziehen. Nachträglich festgestellte sachliche Fehler oder Unstimmigkeiten in der Sache oder zur Geschäftsordnung bedürfen

- der Antragstellung und Beschlussfassung und sind Bestandteil der Beschluss fassenden Sitzung und sind ebenfalls in deren Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (7) Nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat bzw. Ausschuss erfolgt die Einstellung des öffentlichen Teils der Niederschrift in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems.
 - (8) Tonträgeraufnahmen von Sitzungen werden für die Dauer von fünf Jahren im Stadtratsbüro vorgehalten und anschließend elektronisch archiviert. Videoaufnahmen von Sitzungen werden für die Dauer von fünf Jahren im Stadtratsbüro auf DVD oder sonstigen geeigneten Medium vorgehalten und anschließend elektronisch archiviert.
 - (9) Auf Antrag einer Fraktion ist ein Wortprotokoll der Sitzung oder von Teilen der Sitzung zu erstellen und den an der Sitzung teilgenommenen Stadtratsmitgliedern per E-Mail zu übersenden.
 - (10) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 22

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt;
 3. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Vollzug der Ortssatzungen,
 2. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
 3. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 4. die Bildung von Haushaltsresten,
 5. die Niederschlagung, der Erlass von Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher

- oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
- 6. die Stundung von Zahlungsansprüchen,
- 7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.565,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- 8. die Kassenanordnungsbefugnis ohne Wertbegrenzung,
- 9. Anordnung und Aufhebung hauswirtschaftlicher Sperren.

§ 23

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - Hauptausschuss,
 - Finanzausschuss,
 - Stadtentwicklungsausschuss,
 - Bauausschuss,
 - Sozialausschuss,
 - Kindergartenausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und sechs Stadtratsmitgliedern, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss. Jedes Stadtratsmitglied wird bei Verhinderung seiner Ausschusstätigkeit durch einen 1. Stellvertreter, bei Verhinderung auch des 1. Stellvertreters durch einen 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem System der mathematischen Proportion nach Haare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren bindenden Vorschlägen Rechnung zu tragen.
- (4) Während der Amtszeit im Stadtrat eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen, Zusammenschlüsse und fraktionslosen Stadtratsmitglieder sind auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss
- (5) Die Ausschüsse werden zu ihrer Konstituierung durch den Oberbürgermeister einberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können aus diesen Funktionen mit Mehrheit der Ausschussmitglieder wieder abberufen werden. Der § 24 (1) bleibt davon unberührt.
- (6) Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.
- (7) Erfordert ein Gegenstand die Beratung von mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden.
- (8) Dem Büro des Stadtrates sind die Termine aller Ausschusssitzungen 14 Tage vorher durch die Ausschussvorsitzenden bekannt zu geben.
- (9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 22 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 24

Der Hauptausschuss

- (1) Strategische, strukturelle, konzeptionelle oder politische Vorhaben bedürfen vor ihrer Behandlung in den Fachausschüssen einer mehrheitlichen Beschlussempfehlung. Der Hauptausschuss koordiniert als gesetzlicher Pflichtausschuss die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister.
- (3) Alle Beschlussvorlagen, die nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen, bedürfen vor ihrer Einbringung in den Stadtrat einer Behandlung im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss gibt für diese Beschlussvorlagen dem Stadtrat eine Empfehlung.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über:
 1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nr. 1 vergleichbar ist,
 3. Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist,
 4. Verwaltungsangelegenheiten, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.

§ 25

Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss wird beratend tätig für:
 - Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfe,
 - Jahresrechnung,
 - Rechnungsprüfung,
 - Beitrags- und Gebührensatzungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - Gründung, Übernahme, Erweiterung, Aufhebung von Unternehmen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
 - Einzelkreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,
 - Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 10.000,00 €.
- (3) Der Ausschuss bereitet den Entlastungsbeschluss vor und bringt diesen ein.

§ 26

Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Ausschuss wird beratend tätig für:
 - grundlegende Aufgaben der Regional- und Stadtplanung,
 - Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, sowie sonstige Satzungen nach BauGB mit Ausnahme von Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen,
 - Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,

- Vorhaben der Stadtsanierung,
- Belange im Umwelt- und Naturschutz,
- Landschafts- und Freiraumplanung,
- Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- Erlass von Richtlinien zur Förderung der Stadtentwicklung im Rahmen des Haushalts,

§ 27 Bauausschuss

(1) Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Baumaßnahmen des Hochbaus sowie des Straßen- und Brückenbaus, des Baus von Verkehrsanlagen, Park- und Grünanlagen,
- Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
- Maßnahmen zur Denkmal- und Stadtbildpflege,
- Stadtforstangelegenheiten,
- Grundsätze der Verfügung kommunaler Grundstücke und Gebäude,
- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen, der Belastung von Grundstücken jeweils über 50.000,00 € Grundstückswert,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 € im Haushaltsjahr übersteigt und die Verträge länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- Kleingartenangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten jeweils über 50.000,00 € Grundstückswert,
- Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz,
- Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten mit dinglichen Rechten und Reallasten,
- Löschung von dinglichen Rechten und Reallasten, sofern diese nach dem 03.10.1989 begründet wurden,
- Vergabe von Fördermitteln, Auslobung von Preisen, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen bestehender Richtlinien (z.B. Fassadenprogramm).
- Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 28 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät bei grundlegenden Entscheidungen der Stadt auf den Gebieten von Kultur, Sozialem, Ehrenamt, Gesundheit, Sport und Erholung.

(2) Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Förderung der Stadt- und Ortsteilkultur,
- Förderung der Sportvereine,
- Förderung sozialer und kultureller Vereine,
- Förderung aller Formen des gemeinnützigen Ehrenamts,
- Konzeptionen sozialer und kultureller Einrichtungen und deren Fortschreibung,

- Neubau, Sanierung, Umbau und Schließung sozialer und kultureller Einrichtungen,

(3) Der Ausschuss entscheidet über:

- Erlass von Richtlinien zur Förderung von Kultur, Sport, Soziales und Jugendarbeit im Rahmen des Haushalts,
- Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Rahmen bestehender Richtlinien.

§ 29

Kindergarten-Ausschuss

Der Kindergarten-Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister, sechs weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu sechs sachkundigen wahlberechtigten Bürgern, darunter der jeweilige Vorsitzende des Stadtelternebeirates. Hiervon unbenommen können Elternvertreter, Vertreter der Freien Träger, Behördenvertreter und andere als Sachverständige im Einzelfall hinzugezogen werden. Der Kindergarten-Ausschuss berät bei grundlegenden Entscheidungen zum Betrieb, Bedarf und zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Fortschreibung des Kindertagesstätten Konzepts,
- Höhe der Elternbeiträge sowie Festlegung von Zuschüssen und Pauschalen.

§ 30

Behandlung von Beschlüssen

- (1) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Erfolgte die Beschlussfassung mit namentlicher Abstimmung, ist auch diese bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Den Antrag hierzu stellt die Verwaltung; die Entscheidung trifft der Stadtrat. Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36 a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.
- (2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat regelmäßig über den Vollzug der gefassten Beschlüsse von Stadtrat und Ausschüssen schriftlich oder im Rahmen seines Informationsberichtes zu Beginn einer Stadtratssitzung (§ 22 Abs. 3 ThürKO).

§ 31

Inkrafttreten von Beschlüssen und Satzungen

- (1) Beschlüsse treten mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters in Kraft.
- (2) Satzungen treten entsprechend § 21 ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden. Sie sind vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung regelt die Hauptsatzung.

§ 32

Auslegungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Anwendung oder die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 33

Gleichstellungsgrundsatz

Die im Text der Geschäftsordnung in maskuliner Form aufgeführten Funktionen, wie Oberbürgermeister, Stadtratsvorsitzender, Stadratsmitglied usw., können in ihrer Besetzung sowohl Frauen als auch Männer sein. Daher sind diese Funktionen im Sprachgebrauch, im Schriftverkehr und in Anwendung der Geschäftsordnung entsprechend den jeweils vorliegenden Gegebenheiten anzusprechen.

§ 34

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 21.08.2024 tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Mühlhausen, den 21.08.2024

gez. Dr. Bruns
Dr. Bruns
Oberbürgermeister